

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land	ISO-Ländercode				
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land	ISO-Ländercode	Zulassungsnummer	Land	ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland			I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land	ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land	ISO-Ländercode					
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ	Dokument	Identifikation	Name			
			Adresse			
			Zulassungsnummer			
			Land	ISO-Ländercode		
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Handelspapiers		Ausstellungsdatum	
			Land		Ausstellungsort	
I.18. Beförderungsbedingungen						
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>						
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>		
				Drittland		
				ISO-Ländercode		
				Ausgangsort		
				GKS-Code		
				I.25. Fahrtenbuch		
I.26. Gesamtanzahl an Packungen		I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht		
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Menge	Art der Ware		
Identitätskennzeichen		Packungsanzahl	Sammeldatum	Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen von Rindern wurde in einer Besamungsstation(1) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.</p> <p>II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.</p> <p>II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:</p> <p>II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.</p> <p>II.2.2. Sie kommen vor Beginn der in Nummer II.2.6. genannten Quarantäne aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,</p> <p>II.2.2.1. die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde und in dem während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und:</p> <p>(2) ○ Entweder: [Sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]</p> <p>(2) ○ Oder: [Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens, jedoch nicht während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der jeweils von einem Spendertier zu einem beliebigen Zeitpunkt gewonnenen Samenmenge (mindestens 5 Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden;]</p> <p>II.2.2.2. die frei von einer Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis) sind, und die Tiere wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;</p> <p>II.2.2.3. die frei von einer Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis sind, und die Tiere wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;</p> <p>(2) ○ Entweder: [II.2.2.4. die frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und die Tiere wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;]</p> <p>(2) ○ Oder: [II.2.2.4. die nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und die Spendertiere sind jünger als 2 Jahre und stammen von Muttertieren, die mit Negativbefund einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden;]</p> <p>(2) ○ Oder: [II.2.2.4. die nicht frei von der Enzootische Leukose der Rinder sind, und die Spendertiere haben das Alter von 2 Jahren erreicht und wurden mit Negativbefund einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen;]</p> <p>(2) ○ Entweder: [II.2.2.5. die frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis sind, und die Tiere wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;]</p> <p>(2) ○ Oder: [II.2.2.5. die nicht frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis sind, und die Spendertiere wurden anhand einer Blutprobe mit Negativbefund einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder (ganzes Virus) unterzogen;]</p> <p>II.2.2.6. in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen kein Fall von Surra (Trypanosoma evansi) gemeldet wurde. Und:</p>		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(2)	○ Entweder:	[In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren kein Fall von Surra gemeldet.]	
	(2)	○ Oder:	[In den letzten 2 Jahren wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in den Betrieben gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis:	
		-	die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden; und	
		-	die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]	
	II.2.3.	Sie zeigten am Tag ihrer Einstallung in eine Besamungsstation und am Tag der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche.		
	II.2.4.	Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission einzeln gekennzeichnet.		
	II.2.5.	Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung des Samens und während des Gewinnungszeitraums:		
	II.2.5.1.	in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, der Lungenseuche der Rinder und der Rotlaufseuche oder einer neu auftretenden, für Rinder relevanten Seuche eingerichtet wurde;		
	II.2.5.2.	in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> , Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>), Tollwut, Milzbrand, Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>), Enzootische Leukose der Rinder, Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis, Bovine Virus Diarrhoe, Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), Bovine Genitale Campylobakteriose und Trichomonadose;		
II.2.5.3.	weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen.			
II.2.5.4.	Sie wurden nicht im Natursprung eingesetzt.			
II.2.6.	Sie haben während eines Zeitraums von wenigstens 28 Tagen eine Quarantäne in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, in der sich ausschließlich andere Klautiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden, die am Tag ihrer Einstallung in die Besamungsstation folgenden Bedingungen genügte:			
II.2.6.1.	Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichteten Sperrzone.			
II.2.6.2.	Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet.			
II.2.6.3.	Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Quarantäneeinrichtung, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.			
II.2.6.4.	Während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Einstallung der Tiere in die Besamungsstation wurde in der Einrichtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche gemeldet.			
II.2.7.	Sie wurden in einer Besamungsstation gehalten, die folgenden Bedingungen genügte:			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
		II.2.7.1.	Sie lag nicht in einer aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. eingerichteten Sperrzone.	
	(2)(3)	II.2.7.2.	Während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet, sowie:	
	(2)(4)		<input type="checkbox"/> [mindestens 30 Tage nach dem Datum der Gewinnung;]	
			<input type="checkbox"/> [bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat.]	
		II.2.7.3.	Sie liegt in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Besamungsstation, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und:	
		II.2.8.	Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder:	II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	II.2.8.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	II.2.8.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Samen die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung eingeholt hat.]	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	II.2.8.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	II.2.8.5. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]	
	(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	II.2.8.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung und mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]	
		II.2.9.	Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (Serotypen 1-7) (EHDV 1-7):	
	(2)	<input type="checkbox"/> Entweder:	II.2.9.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung von Samen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb kein Auftreten von EHDV 1-7 gemeldet wurde.]	
(2)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	II.2.9.2. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.9.3. Sie wurden in einem Mitgliedstaat gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der EHDV vorkommen: _____, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:		
	(2) <input type="checkbox"/> Entweder:	[II.2.9.3.1. Sie wurden mindestens alle 60 Tage während des gesamten Gewinnungszeitraums und im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der abschließenden Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV 1-7 unterzogen.]		
	(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.2.9.3.2. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf EHDV 1-7 anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung und mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]]		
	<p>II.2.10. Sie wurden folgenden Tests anhand von Blutproben unterzogen, die innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor Beginn der Quarantäne nach Nummer II.2.6. jeweils mit Negativbefund durchgeführt wurden, mit Ausnahme des Antikörpertests auf die Bovine Virus Diarrhoe nach Nummer II.2.10.5.2., die gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:</p> <p>II.2.10.1. in Bezug auf eine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis): einer intradermalen Tuberkulinprobe gemäß Anhang I Teil 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;</p> <p>II.2.10.2. in Bezug auf eine Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;</p> <p>II.2.10.3. <input type="checkbox"/> einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;]</p> <p>II.2.10.4. in Bezug auf die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis: einem serologischen Test (ganzes Virus) anhand einer Blutprobe, falls die Tiere nicht aus einem Betrieb kommen, der frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis ist;</p> <p>II.2.10.5. in Bezug auf die Bovine Virus Diarrhoe:</p> <p style="padding-left: 20px;">II.2.10.5.1. einem Virusisolationstest, einem Test auf das Virus-Genom oder einem Test auf Virus-Antigene und</p> <p style="padding-left: 20px;">II.2.10.5.2. einem serologischen Test auf die Präsenz oder das Fehlen von Antikörpern.</p>			
	<p>II.2.11. Sie wurden anhand von innerhalb eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen bzw. im Falle von Tests nach den Nummern II.2.11.4. und II.2.11.5. 7 Tagen nach Beginn der Quarantäne nach Nummer II.2.6. genommenen Blutproben folgenden Tests jeweils mit Negativbefund unterzogen, mit Ausnahme des Antikörpertests auf die Bovine Virus Diarrhoe nach Nummer II.2.11.3.2., die gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:</p> <p>II.2.11.1. in Bezug auf eine Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;</p> <p>II.2.11.2. in Bezug auf die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis: einem serologischen Test (ganzes Virus) anhand einer Blutprobe;</p> <p>II.2.11.3. in Bezug auf die Bovine Virus Diarrhoe:</p> <p style="padding-left: 20px;">II.2.11.3.1. einem Virusisolationstest, einem Test auf das Virus-Genom oder einem Test auf Virus-Antigene und</p> <p style="padding-left: 20px;">II.2.11.3.2. einem serologischen Test auf die Präsenz oder das Fehlen von Antikörpern.</p> <p>II.2.11.4. in Bezug auf die Bovine Genitale Campylobacteriose (Campylobacter fetus ssp. venerealis):</p>			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	(2)	○ Entweder:	im Fall von Tieren, die jünger als 6 Monate sind oder die vor der unter Nummer II.2.6. beschriebenen Quarantäne seit diesem Alter in einer Gruppe von Tieren desselben Geschlechts ohne Kontakt mit weiblichen Tieren gehalten wurden: einer einmaligen Untersuchung einer Spülprobe aus der künstlichen Vagina oder einer Präputialspülprobe;]
		[II.2.11.4.1	.
	(2)	○ Oder:	einer dreimalig im Abstand von jeweils mindestens 7 Tagen durchzuführenden Untersuchung einer Spülprobe aus der künstlichen Vagina oder einer Präputialspülprobe;]
		[II.2.11.4.2	.
		II.2.11.5.	in Bezug auf die Trichomonadose (<i>Trichomonas foetus</i>):
	(2)	○ Entweder:	im Fall von Tieren, die jünger als 6 Monate sind oder die vor der unter Nummer II.2.6. beschriebenen Quarantäne seit diesem Alter in einer Gruppe von Tieren desselben Geschlechts ohne Kontakt mit weiblichen Tieren gehalten wurden: einer einmaligen Untersuchung einer Präputialspülprobe;]
		[II.2.11.5.1	.
	(2)	○ Oder:	einer dreimalig im Abstand von jeweils mindestens 7 Tagen durchzuführenden Untersuchung einer Präputialspülprobe.]
		[II.2.11.5.2	.
	II.2.12.	Sie wurden mindestens einmal jährlich in der Besamungsstation folgenden verpflichtenden Routinetests im Einklang mit Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen:	
		II.2.12.1.	in Bezug auf eine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>): einer intradermalen Tuberkulinprobe gemäß Anhang I Teil 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;
		II.2.12.2.	in Bezug auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> : einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;
		II.2.12.3.	in Bezug auf die Enzootische Leukose der Rinder: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;
		II.2.12.4.	in Bezug auf die Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis: einem serologischen Test (ganzes Virus) anhand einer Blutprobe;
(2)(6)	<input type="checkbox"/>	in Bezug auf die Bovine Virus Diarrhoe: einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern;]	
	[II.2.12.5.	.	
(2)(7)	<input type="checkbox"/>	in Bezug auf die Bovine Genitale <i>Campylobacteriose</i> (<i>Campylobacter fetus</i> ssp. <i>venerealis</i>): einer Untersuchung einer Präputialspülprobe;]	
	[II.2.12.6.	.	
(2)(7)	<input type="checkbox"/>	in Bezug auf Trichomonadose (<i>Trichomonas foetus</i>): einer Untersuchung einer Präputialspülprobe.]	
	[II.2.12.7.	.	
II.3.	Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:		
	II.3.1.	Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.	
	II.3.2.	Er wurde in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.	
	II.3.3.	Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:	
	II.3.3.1.	Er wurde vor seinem Versand aus der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.	
	II.3.3.2.	Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.	
(2)(3)	<input type="checkbox"/>	Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]	
	[II.3.3.3.	.	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.4. Der Samen wird unter Antibiotikazugabe wie folgt konserviert:</p> <p>II.4.1. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung mit Wirkung gegen <i>Campylobacter</i>, <i>Leptospiren</i> und <i>Mykoplasmen</i> wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten, sodass die angegebene Konzentration pro ml Samen erreicht wird:</p> <p>(2) <input type="radio"/> Entweder: [eine Mischung aus Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg);]</p> <p>(2) <input type="radio"/> Oder: [eine Mischung aus Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg);]</p> <p>(2) <input type="radio"/> Oder: [eine Mischung aus Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg);]</p> <p>(2) <input type="radio"/> Oder: [ein Antibiotikum oder eine Antibiotikamischung(8) _____, deren bakterizide Aktivität derjenigen einer der folgenden Mischungen zumindest gleichwertig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gentamicin (250 µg), Tylosin (50 µg) und Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg); - Lincomycin-Spectinomycin (150/300 µg), Penicillin (500 IE) und Streptomycin (500 µg); - Amikacin (75 µg) und Divekacin (25 µg).] <p>II.4.2. Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Zugabe der Antibiotika und vor einem etwaigen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.</p>		
Erläuterungen			
Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.			
Teil I:			
Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet.			
Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.			
Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.			
Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.			
Feld I.30.: „Art“: Samen.			
„Art“: Geben Sie „ <i>Bos taurus</i> “, „ <i>Bison bison</i> “ oder „ <i>Bubalus bubalis</i> “ an.			
„Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.			
„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen Samen der Sendung enthalten ist, angebrachte Kennzeichnung an.			
„Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an.			
„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde.			
„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.			

	II. Gesundheitsinformationen		
Teil II: Bescheinigung	Teil II:		
	(1)	Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.	
	(2)	Nichtzutreffendes streichen.	
	(3)	Anwendbar auf gefrorenen Samen.	
	(4)	Anwendbar auf frischen und gekühlten Samen.	
	(5)	Nicht anwendbar auf Tiere, die aus einem Betrieb kommen, der nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder ist, und die jünger als 2 Jahre sind, im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.	
	(6)	Nur auf seronegative Tiere anwendbar.	
	(7)	Anwendbar nur auf Bullen in Samenproduktion oder auf Bullen, die mit Bullen in Samenproduktion in Berührung kommen. Bullen, die nach einer Pausierung von über 6 Monaten wieder eingesetzt werden, werden frühestens 30 Tage vor Wiederaufnahme der Samengewinnung getestet.	
(8)	Geben Sie die Bezeichnung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des Antibiotika enthaltenden Samenverdünners an.		
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben)		Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			